

Textteil

A. Festsetzungen

§ 1
Nutzungsbeschränkung im Gewerbegebiet - GE -

Gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt:

Nicht zulässig sind gewerbliche Anlagen der Nummern 1 - 46 aus der Abstandsliste zum „Abstandsmaß“ vom 25. 07. 1974 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BBl. Nr. 5, 992 SMSI, NW 2311), das sind:

- Nr. 1 Kokereien
- Nr. 2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
- Nr. 3 Blei- und Zinkrösten
- Nr. 4 Elektromechanische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Karbon
- Nr. 5 Anlagen der petrochemischen Industrie
- Nr. 6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- Nr. 7 Anlagen zur Herstellung von Viskosefasern
- Nr. 8 Stahlwerke (abgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht)
- Nr. 9 Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
- Nr. 10 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Metallgüßel und/oder Legierungen oder 2.000 Schmelzen
- Nr. 11 Anlagen zur Stahlerzeugung
- Nr. 12 Schlackeaufbereitungsanlagen
- Nr. 13 Kupfererz-Kohle, (S, Gas) ab 500 t/a (ca. 220 MW)
- Nr. 14 Hochdruckwerke
- Nr. 15 Aluminiumfabriken
- Nr. 16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
- Nr. 17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
- Nr. 18 Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien
- Nr. 19 Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
- Nr. 20 Anlagen zur Herstellung von Fußläure und Flurnurverbindungen
- Nr. 21 Anlagen zur Herstellung von Schweißausrüstung
- Nr. 22 Tanklageranlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
- Nr. 23 Depots
- Nr. 24 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Metallgüßel und/oder Legierungen oder 2.000 Schmelzen
- Nr. 25 Erz- und Sinteranlagen
- Nr. 26 Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mauerwerkherstellung
- Nr. 27 Zementfabriken
- Nr. 28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
- Nr. 29 Anlagen zur Herstellung von Betonwerkstoffen im Freien
- Nr. 30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isolierstoffen und Fasern sowie von Schlackevergasungen
- Nr. 31 Stahlwerke mit Induktions- oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht
- Nr. 32 Schmelze- und Hammerwerke
- Nr. 33 Stahlgießereien
- Nr. 34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
- Nr. 35 Metallumhüllwerke (Abmahl- und Aufbereitungsanlagen)
- Nr. 36 Automobil- und Motorfahrzeugwerke sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- Nr. 37 Anlagen zur Teerverwertung
- Nr. 38 Rüttelfabriken
- Nr. 39 Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
- Nr. 40 Anlagen zur Herstellung von organischen Fasern
- Nr. 41 Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
- Nr. 42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
- Nr. 43 Anlagen zur Herstellung von Gestein
- Nr. 44 Spinnwerke und Nockenwerke
- Nr. 45 Fabriken zur Fächherstellung und -verarbeitung
- Nr. 46 Muldenanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t Durchsatz und ähnliche Anlagen

Hinweis zu § 1:
Im übrigen dürfen die nicht zugelassenen Betriebe, sofern sie nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sind, für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unterliegt die Vorkehrung des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. März 1974 (BGBl. I S. 721), wonach die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen auch der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.

§ 2
Ausweisung von Ausnahmen im Gewerbegebiet - GE -

In dem Gewerbegebiet dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- u. Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter und Bedienstete.
2. Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und ähnliche Zwecke.

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der BauNutzungsverordnung die Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 3
(Nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind allgemeine Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.

Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der BauNutzungsverordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 4
(Verkehrsfläche)

Die Höhe der Straßenverkehrsfläche bleibt unverändert.

B. Kennzeichnung

Nr. 1
(Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgibt, (§ 9 Abs. 3 BBauG-F).

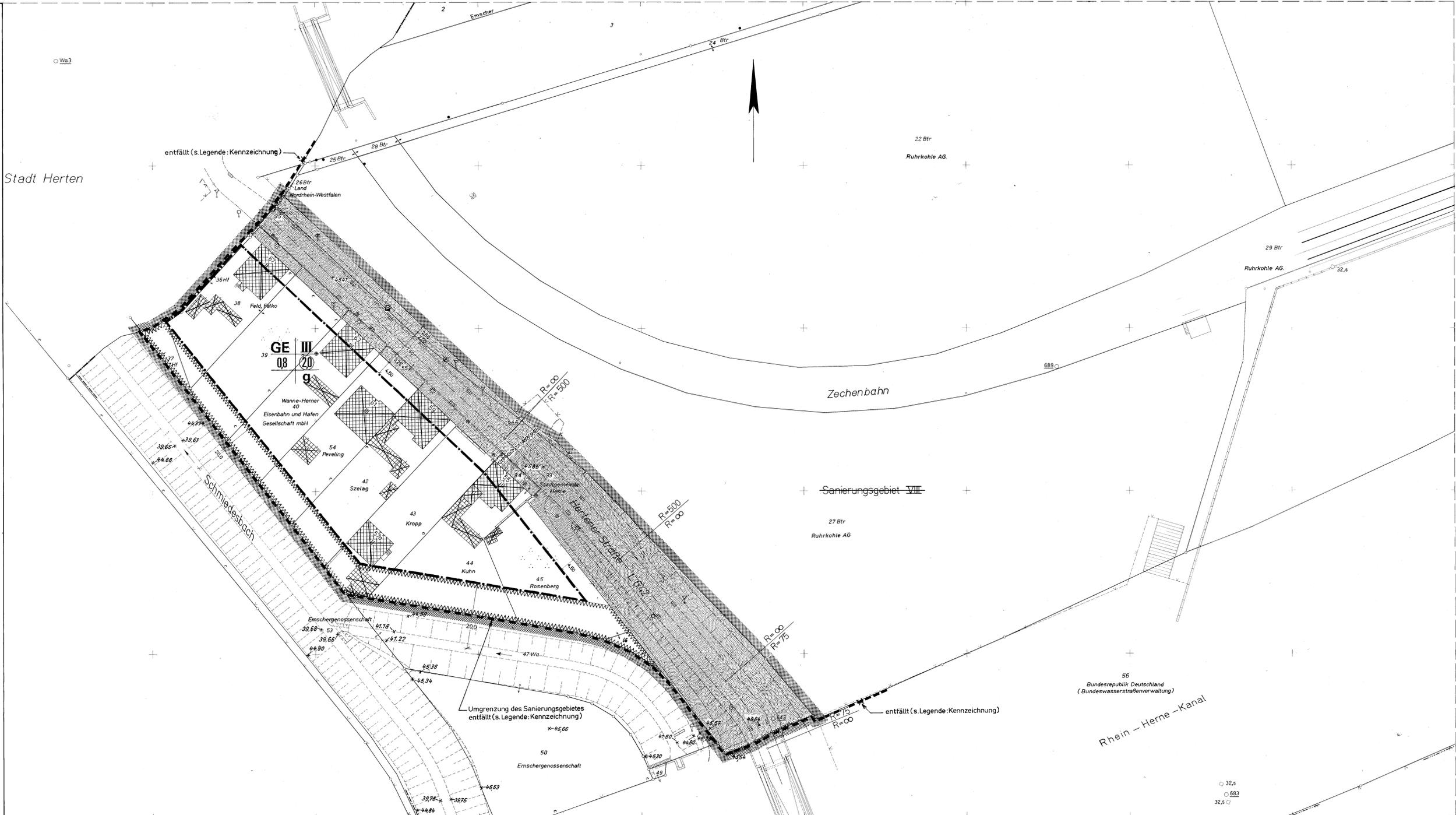
C. HINWEISE

Nr. 1
(Entscheidung)

Entscheidungsgründe gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes.

Nr. 2
(Aufgaben der Bebauungspläne)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 104 fallenden Teile des Bebauungsplanes (Fluchtliniensatz) der Hertener Straße vom 08. 12. 1902 werden durch die Neufestsetzungen ersetzt.



Stadt Herne
Gemarkung Baukau
Flur 1
Maßstab 1:500

Abzeichnung
Bebauungsplan 104
Hertener Straße
Sanierungsgebiet Herne VIII tlw.

(Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 10.10.1977 beigelegt.)

Das Original des Bebauungsplanes befindet sich in der Plankammer des Vermessungs- u. Katasteramtes

Bestand	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen		Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme	Berichtigung:	Inkrafttreten	
<p>Wohngebäude mit Geschöfzahl</p> <p>gewerbliche Gebäude</p> <p>Geländehöhe über NN</p> <p>Flurstück- und Eigentumsgränze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)</p> <p>Mauer</p> <p>Böschungen</p> <p>Hecke</p> <p>Zäune</p> <p>im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten</p> <p>Katasterangaben ergänzt, Feldvergleich ausgeführt März 1978</p>	<p>§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz v. 8. April 1975 (GV NW S. 304).</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 I S. 11)</p> <p>Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juni 1971 (BGBl. I S. 1125)</p> <p>in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318)</p> <p>Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)</p> <p>- alte Fassung a.F. - unter Anwendung der Überleitungsvorschriften zur Neufassung des Bundesbaugesetzes - n.F. - vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)</p>	<p>GE Gewerbegebiet</p> <p>überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>nicht überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>0,8 Grundflächenzahl</p> <p>20 Geschöfflächenzahl</p> <p>g geschlossene Bauweise</p> <p>Baugrenze</p>	<p>Verkehrsflächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>öffentliche Parkflächen</p> <p>Aufteilung der Verkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Zugunsten der Emschergenossenschaft von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche des Gewerbegebietes - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG - a.F. -</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>	<p>Umgrenzung des Sanierungsgebietes VIII</p> <p>Beschluß des Rates der Stadt Herne vom 12. 5. 1977 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 5 StBauFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 - BGBl. I S. 2318 -</p> <p>Bei der Durchführung der Sanierung zu beseitigende Gebäude</p> <p>Sonstige Darstellung</p>	<p>Berichtigung:</p> <p>Kennzeichnung der Umgrenzung des Sanierungsgebietes und der zu beseitigenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen gegenstandslos gem. § 51 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz durch Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Herne VIII - Hertener Straße“ am 18. 8. 1984 durch Bekanntmachung vom 17. 8. 1984.</p> <p>Herne, den 8. 2. 1985 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p> <p>Herne, den 5. 2. 1979 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 2. 2. 1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, am 3. 2. 1979 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Herne, den 4. 1. 1979 Der Regierungspräsident i.A. L.S. gez. Ludwig-Kraft</p>
<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung vom 19. 1. 1965 - BGBl. I S. 21</p> <p>Herne, den 10. 10. 1977</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:</p> <p>Herne, den 10. 10. 1977 Stadtplanungsamt</p> <p>Herne, den 10. 10. 1977 Stadtdirektor i.A.</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.V. gez. vd. Mühlen Stadtbaurat</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.V. gez. Gauert Stadtbaurat</p>	<p>Die gutachtliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) nach §§ 1(3) und 18(5) BBauG-a.F. vom 28. 7. 1976 Az.: 7-226-76 liegt vor.</p> <p>Herne, den 10. 10. 1977 Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 1. 7. 1976 nach § 2 Abs. 1 BBauG - a.F. - die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Herne, den 8. 5. 1978</p> <p>L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 2(6) BBauG - a.F. - in der Zeit vom 26. 5. 1978 bis einschließlich 26. 6. 1978 öffentlich ausliegen.</p> <p>Herne, den 4. 10. 1978 Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Herne hat diesen Bebauungsplan am 21. 11. 1978 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.</p> <p>Herne, den 27. 11. 1978</p> <p>L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG-a.F.-mt Verfügung vom 4. 1. 1979 Az.: 35.21-2.4-207/76 genehmigt worden.</p> <p>Herne, den 27. 11. 1978</p> <p>L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	